

Sonstige Planzeichen

——— Flurgrenze

Polygonpunkt

 $\overline{}$

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Katasteramtliche Darstellungen

Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer

Straßenverkehrsfläche

Zweckbestimmung, Ein- und Ausfahrten

Einfahrtsbereich

Bereich ohne Ein- /Ausfahrt

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),

Die Einfriedungen sind auf einer Länge von mind. 50 % mit einheimischen, standortgerechten

Laubsträuchern gem. Artenliste 4 anzupflanzen (einreihige Pflanzung, Abstand zwischen den

Einzelpflanzen max. 0,75 m) oder mit Kletterpflanzen gem. Artenliste zu 6 zu beranken. Ein

währleisten. Mauer- und Betonsockel sind unzulässig, soweit es sich nicht um erforderliche

C) Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Zeitpunkt der Bauantragstellung wirksame Fassung.

Stützmauern handelt.

1 Stellplatzsatzung

Mindestbodenabstand von 15 cm ist einzuhalten, um die Durchgängigkeit für Kleintiere zu ge-

Auf die Stellplatzsatzung der Schöfferstadt Gernsheim wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum

Grundwasserschutz

Hessische Bauordnung (HBO) i. d. F. vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans muss durch hohe Grundwasserstände mit Vernässungen gerechnet werden. Bei Unterkellerung von Gebäuden sollen die Keller mit Hilfe baulicher Vorkehrungen grundwasserdicht errichtet werden (§ 12 HBO).

2.1 Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne

2.2 Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet

Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder was-

serrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belan-

werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Grundwasser-Bewirtschaftungsplanes Hessisches Ried. Im Rahmen der Umsetzung dieser wasserwirtschaftlichen Fachplanung sind teilweise (nicht im Bereich des Plangebiets) großflächige Grundwasserspiegelanhebungen beabsichtigt, die im Rahmen einer künftigen Bebauung zu beachten sind.

Maßgeblich sind dabei jeweils die langjährigen Messstellenaufzeichnungen des Grundwasserdienstes und speziell die Richtwerte der Referenzmessstellen des Grundwasser-Bewirtschaftungsplanes zu berücksichtigen. Der Grundwasser-Bewirtschaftungsplan Hessisches Ried wurde mit Datum vom 09.04.1999

gemäß §§ 118,119 HWG festgestellt und im Staatsanzeiger der Landes Hessen (StAnz.) vom 24.05.1999, Nr. 21, S.1659-1747 veröffentlicht. Die Fortschreibung des Grundwasser-Bewirtschaftungsplans wurde im StAnz. 31/2006 S. 1704 veröffentlicht.

Die für die Bemessung der einzelnen Gründungs- und Bauhilfsmaßnahmen erforderlichen Bemessungskennwerte sowie detaillierte Angaben zur Gründung der geplanten Gebäude und zur Bauausführung sind im Einzelfall ggf. noch in gesonderten Gründungsgutachten zu erarbeiten.

4 Risikoüberschwemmungsgebiet (Gebiete, die bei Versagen eines Deiches überschwemmt werden können)

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Risikoüberschwemmungsgebiets Hessisches Ried, es muss mit einer mittleren Überflutungshöhe bis zu 1,00 m je nach Geländehöhe gerechnet wer-Die festgesetzten Flächen für Gemeinbedarf umfassen neben den Gebäuden auch die dazugehörigen Stellplätze und ebenso die vorhandenen und neuzugestaltenden Freianlagen nebst den. Bei allen baulichen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen. Soweit erforderlich sind bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Über-Übungsflächen. Allgemein zulässig sind auch Nebenanlagen, die den genannten Nutzungszweschwemmungen entsprechend dem Stand der Technik zu verringern.

5 Trinkwasserschutzgebiet

2 Verwertung von Niederschlagswasser

Abs. 4 Satz 1 HWG).

ge entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in der Schutzzone IIIA des festgesetzten Wasserschutzgebiets des Wasserwerks Allmendfeld (WSG ID 433 - 022). Die entsprechende Verordnung vom 4.10.1972 (StAnz. 45/1972 S. 1901) ist zu beachten. Die für die jeweiligen Schutzzonen geltenden Verbote sind einzuhalten

Bodendenkmäler

6.1 Bei den geplanten Bodeneingriffen ist auf Grund der zu erwartenden archäologischen Funde und Befunde eine bauvorgreifende Untersuchung gemäß § 18 HDSchG durchzuführen, deren Kosten vom Planbetreiber zu tragen sind. Zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise und des Untersuchungsumfangs hat eine Abstimmung mit der hessenArchäologie, Außenstelle Darmstadt in Verbindung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen.

6.2 Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt, so ist dies der hessenArchäologie am Landesamt für Denkmalpflege Hessen oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 HDSchG).

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV /Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlasten Fragen hinzuzuziehen.

8 Anforderungen an den Bodenschutz

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Die Bodenarbeiten sind gemäß DIN 18300 und DIN 18915 durchzuführen. Bodenaushub ist im Nahbereich wieder einzubauen. Außerdem wird empfohlen, den Boden auf zukünftigen Vegetationsflächen vor Auftrag des Mutterbodens (Oberbodens) tiefgründig zu lockern. Während der Umsetzung der Planung ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) vorzusehen. Die BBB beinhaltet nach DIN 19639 die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts, die Begleitung und regelmäßige Dokumentation des Baufortschritts und der damit in Zusammenhang stehenden bodenschutzrelevanten Fragestellungen, welche in den Vermeidungsmaßnahmen zum Bodenschutz (VB 1 – 7) des Umweltberichts dargelegt werden.

Baufreihaltezone gem. § 23 Abs. 1 HStrG (nachrichtlich)

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen längs der Landesstraßen und Kreisstraßen

- Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, jeweils gemessen vom äußeren - bauliche Anlagen, die über Zufahrten an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen,

nicht errichtet werden. Satz 1 Nr.1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen grö-

10 Artenschutz

10.1 Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG)

V 01 Minderung des Vogelschlags an spiegelnden und transparenten Fronten

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 20 BauGB i. V. m. § 19 BNatSchG ist beim Bau großer Fensterfronter darauf zu achten, dass das Kollisionsrisiko für Vögel weitgehend gemindert wird. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen sind vorsorglich u. a. folgende Maßnahmen zu ergreifen: Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder fest vorgelagerte Konstruktionen (bspw. Rankengitterbegrünungen). Eine entsprechende Maßnahmenumsetzung ist generell bei Scheiben mit freier Durchsicht an transparenten Gebäudeteilen (z. B. Übergänge, Wintergärten, Eckverglasungen u. ä.) sowie bei Glasfassaden mit einem Glasanteil > 75 % sowie für stark spiegelndes Glas erforderlich. Weitere Hinweise zu Abständen, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sind dem derzeit als Stand der Technik geltenden Leitfaden Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, 3., überarbeitete Auflage (RÖSSLER, M. et al., 2022) zu entnehmen.

V 02 Regelungen zur Baufeldfreimachung

Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – erfolgen um Gelege von Bodenbrütern zu schützen. Gleiches gilt für ggf. durchzuführende Tätigkeiten des Kampfmittelräumdienstes, der maschinell gestützten Bodenerkundung sowie bei der Erkundung archäologischer Boden-

Maßnahmenalternative: Sollte aus zwingenden Gründen die zeitliche Befristung nicht eingehalten werden können, sind in diesem Fall die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern zu überprüfen. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde, sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Arbeiten durchzuführen.

V 03 Zuwanderungsbarriere

Da nicht ausschließbar ist, dass artenschutzrechtlich relevante Reptilien aus den Umgebungsflächen in den zukünftigen Baustellenbereich einwandern und dort der Gefahr der Tötung oder der Verletzung ausgesetzt werden (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände), ist das Baufeld - zumindest bis zum Beginn der Hochbauarbeiten - mittels eines mobilen 'Folienzaunes' zu dem südlich davon liegenden Siedlungsraum hin abzusichern.

V 04 Laichgewässerkontrolle

Vor der Durchführung der Erdarbeiten ist zu gewährleisten, dass für die Kreuzkröte keine geeigneten Reproduktionsgewässer im Baufeldbereich vorhanden, oder diese frei von Kaulquappen oder Laich sind. Diese Überprüfung ist durch eine fachlich qualifizierte Person unmittelbar vor Beginn der geplanten Arbeiten durchzuführen und der UNB in Form eines kurzen Ergebnisberichtes vorzulegen. Im Nachweisfall sind die Kaulquappen in ein geeignetes Ersatzgewässer (C 02) umzusiedeln. Bei einer Ausführung der Erdarbeiten während der Überwinterungsperiode der Art (also zwis-

chen 01. November und dem 28./29. Februar) kann auf die Umsetzung dieser Maßnahme verzichtet werden.

S 01 Ökologische Baubegleitung

Zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange sowie zur fachlichen Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung und Dokumentation der Maßnahmen ist eine Ökologische Baubegleitung einzusetzen.

S 02 Verschluss von Bohrlöchern

Zur Vermeidung von Individualverlusten bei Reptilien, Amphibien, Kleinsäugern und Vertretern der Bodenarthropodenfauna sind alle Löcher, die bei (Probe-)Bohrungen im Plangebiet entstehen unverzüglich durch geeignete Substrate zu verschließen.

S 03 Monitoring

Für die Maßnahmen C 01 und C 02 sind Funktionskontrollen durchzuführen, um ggf. Änderungen hinsichtlich Größe, Lage, Gestaltung oder eingesetzter Saatgutmischung vornehmen zu können. Eine Laufzeit der Funktionskontrollen von jeweils 3 Jahren wird als hinreichend angesehen. Die UNB erhält jährlich – jeweils zum Jahresende - einen Monitoring-Bericht.

10.2 Folgende artspezifische Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG werden festgelegt:

C 01 Anlage einer Blühfläche für das Rebhuhn (Fläche A 3)

Um erhebliche Störungen der betroffenen Bodenbrüter des Offenlandes durch das Vorhaben zu kompensieren (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes 4 BauGB und § 91 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am der lokalen Populationen auszuschließen ist die Anlage einer Blühfläche notwendig. Für die Anlage der rd. 1 ha großen Maßnahmenfläche auf Flurstück 39/1 der Flur 5, ist die Fläche zunächst als Schwarzbrache herzustellen und für eine Einsaat mit einer geeigneten, regiozertifizierten Saatgutmischung vorzubereiten (feinkrümelige Kubatur). Die dafür notwendige Flächenbearbeitung muss bis spätestens Ende Februar erfolgt sein. Die Aussaat muss dann zwischen April und Ende Mai erfolgen. Der Einsaatbereich ist im 5-jährigen Turnus umzubrechen und neu einzusäen. Der jährliche Aufwuchs ist auch im Herbst auf der Maßnahmenfläche als Deckungskulisse zu belassen. Der Einsatz von Bioziden und Düngemitteln wird ausgeschlossen. Sollte es zu einem sehr hohen Unkrautdruck durch Problemunkräuter kommen, ist jährlich ein einmaliger Mulchschnitt vor deren Blühphase statthaft. Eine Funktionskontrolle ist durchzuführen (S 03).

C 02 Schaffung eines Reproduktionsgewässers (Fläche A 2)

Zur Förderung und langfristigen Sicherung der betroffenen Kreuzkrötenpopulation ist am südöstlichen Rand des Geltungsbereichs auf rd. 400 m² eine Ausgleichfläche für die Kreuzkröte vorgesehen, wo ein Reproduktionsgewässer angelegt wird. Vorbereitend sind dafür sämtliche noch vorhandene Ackerfrüchte durch geeignete Maßnahmen zu entfernen und eine ebene Rohbodenfläche herzustellen. Anschließend ist zentral auf der Fläche mittels Bagger eine mind. 25 m² große Mulde als Stillgewässer auszuheben. Hierbei sind rd. 50% als Flachwasserzonen anzulegen, mit einer Wassertiefe von weniger als 20 cm. Die Randlinien des Gewässers sind unregelmäßig zu gestalten. Das Gewässer ist so anzulegen, dass dieses mind. 6 bis 8 Wochen durchgehend wasserführend während April und August ist. Der Aushub ist am nördlichen Rand der Fläche als Böschung aufzuschütten.

Präferiert ist die Anlage des Gewässers durch Verdichten des Untergrunds zu erreichen. Da auf dem Flurstück bereits Standwasser zwischen den Spargelbalken auftritt, sind auf der Ausgleichsfläche gleiche Bodenverhältnisse zu erwarten. Nach dem Ausheben der Mulde ist die abgetragene Bodensenke durch Befahren mit Bagger oder Pneufahrzeug zu verdichten.

Sollte dies unvermutet aufgrund unzureichender Bodeneigenschaften nicht möglich sein, sind alternative Maßnahmen in Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung vorzunehmen (künstliche Abdichtungen, Tonabdichtung), um einen Dauerstau herzustellen.

Innerhalb der Ausgleichsfläche ist je ein Steinhaufen und Sandhügel von 5 m x 4 m x 1 m (L x B x H) anzulegen, welche als Sommer- wie auch Winterquartier fungieren. Hierbei ist autochthones Gesteinsmaterial zu verwenden. Die Sandkörnung muss eine Grabbarkeit für die Kreuzkröte ge-

Die offenen Rohbodenbereiche um das Gewässer sind nach der Anlage mit einer Walze zu verdichten. Hierdurch soll ein Wasserzufluss u. a. durch die Böschung in die ausgehobene Mulde sichergestellt werden.

Für die Pflege ist zur Erhaltung des Rohbodens ein überfahren mit schwerem Gerät im mehrjährigen Abstand erforderlich. Das Gewässer ist dabei nur zu überfahren, wenn dieses trockengefallen ist. Auch ein erneutes Ausheben des Gewässers (Teilentschlammung) ist bei zunehmender Verschlammung ebenfalls nur im trocken gefallenen Zustand alle paar Jahre bei Bedarf vorzunehmen. Der dabei anfallende Aushub kann im Bereich der Böschung verteilt werden. Der aufkommende Bewuchs auf dem Sandhaufen ist bei Bedarf im Abstand von 1 bis 3 Jahren durch Jäten zu entfernen. Die übrige Fläche ist in den ersten 3 Jahren zwecks Aushagerung mit geeignetem Gerät (z.B. Balkenmäher) zu mähen. Im Anschluss ist die Pflege der Gesamtfläche auf zwei, später auf einen Mähgang zu reduzieren. Der Gewässerrandstreifen ist bei Bedarf alle 2 Jahre im Zeitraum der Winterruhe zu entkrauten, aufkommender Bewuchs (z. B. Röhrichte) ist einschließlich der Rhizome zu entfernen. Bei langanhaltender Trockenheit ist durch gezieltes Zu führen von Wasser zu gewährleisten, dass zwischen April und August mind. 6 Wochen durchgehend eine Wasserfläche vorhanden ist.

Sämtliches bei Arbeiten anfallendes Mahdgut und Vegetationsabfälle sind abzufahren. Der Einsatz von Pestiziden oder Dünger, sowie Unkrautvernichter ist zu unterlassen. Bei der Umsetzung der Maßnahme ist zur Unterstützung und Dokumentation eine Ökologische Baubegleitung einzusetzen (S 01).

Nach Herstellung des Gewässers ist durch ein 3-jähriges Monitoring sicherzustellen, dass die Habitateigenschaften fortlaufend für die Kreuzkröte gegeben sind. Hierfür ist der UNB jährlich ein Bericht vorzulegen (S 03).

10.3 Folgende Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen um den Eingriff entsprechend §15 BNatSchG im Plangebiet Auszugleichen und die Flächen ökologisch aufzuwerten:

A 01 Anlage einer mehrjährigen Ackerbrache (Fläche A 1)

In Ergänzung zu CEF-Maßnahme C 02 und zur Förderung von Offenlandarten ist eine Ackerbrache auf Fläche A 1 im Geltungsbereich anzulegen. Zunächst sind dafür bis zum Frühjahr sämtliche noch vorhandene Ackerfrüchte durch geeignete Maßnahmen zu entfernen und eine ebene Rohbodenfläche herzustellen. Die dafür notwendige Flächenbearbeitung muss bis spätestens Ende Februar erfolgt sein. Im ersten Jahr sind keine weiteren Maßnahmen umzusetzen. Im Folgejahr ist bei Bedarf ab Juli ein Hochschnitt (< 10 cm) durchzuführen. Alle 3 bis 4 Jahre ist die Fläche im Frühjahr umzubrechen und in den Folgejahren eine jährliche

Bei starkem Auftreten von Problemunkräutern ist ein Schröpfschnitt vor der Samenreife durchzuführen. Das Mahdgut ist grundsätzlich abzufahren. Der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Das Aufstellen von Bienenstöcken auf der Fläche ist zulässig.

Artenauswahl

Artenliste 1 Bäume 1. Ordnung: Pflanzqualität mind. H., 3 x v., 16-18 Acer pseudoplatanus Bergahorn Quercus petraea Traubeneiche Acer platanoides Spitzahorn Quercus robur Stieleiche Fagus sylvatica

Artenliste 2 Bäume 2. Ordnung: Pflanzqualität mind. H., 3xv., 14-16; Hei., 2xv., 100-150 Acer campestre Feldahorn Pyrus pyraster Carpinus betuslus Hainbuche Sorbus aucuparia Eberesche Malus sylvestris Wildapfel Salix caprea

Artenliste 3 Klimaresiliente Bäume¹: Pflanzqualität mind. H., 3 x v., m B. STU 16-18 cm Feldahorn in Sorten Ouercus cerris Zerr-Eiche in Sorten Acer campestre* Ouercus petraea* Traubeneiche Acer monspessulanum* Französischer Ahorn Spitzahorn in Sorten Sorbus aria* Mehlbeere in Sorten Acer platanoides* Alnus x spaethii Purpur-Erle Sorbus intermedia* Schwed. Mehlbeere Hainbuche in Sorten Tilia cordata, Greenspire' Amerik. Stadtlinde Carpinus betulus* Tilia cordata* Winterlinde in Sorten Corylus colurna Baumhasel Blumen-Esche in Sorten Tilia tomentosa, Brabant' Brabanter Silberlinde Fraxinus ornus Ostrya carpinifolia Hopfenbuche in Sorten Tilia x europaea Holländische Linde Prunus x schmittii Zierkirsche

Klimaresiliente, insektenfreundliche Arten mit Eignung als Straßenbaum nach GALK-Straßenbaumliste (2020) einheimische Arten

Artenliste 4 Heimische Sträucher: Pflanzqualität mind. Str., 2 x v. 100-150 Amelanchier ovalis Felsenbirne Ligustrum vulgare Liguster Carpinus betulus Hainbuche Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche Kornelkirsche Mespilus germanica Mispel Cornus mas Ribes sanguineum Blut-Johannisbeere Cornus sanguinea Hartriegel Corylus avellana Hasel Rosa div. spec. Crataegus monogyna Weißdorn Sambucus nigra Schwarzer Holunder Frangula alnus Faulbaum Viburnum lantana Wolliger Schneeball

Artenliste 5 Dachbegrünung: Pflanzqualität Sprossen und Samen Achillea millefolium Gemeine Schafgarbe Sedum album Centaurea cyanus Kornblume Sedum floriferum Fetthenne Hieracium pilosella Habichtskraut Sedum hybridum Mongolen-Sedum Sedum reflexum Potentilla verna Fingerkraut Tripmadam Sedum sexangulare Milder Mauerpfeffer Origanum vulgare Wilder Majoran Thymus serpyllum Thymian Sedum spurium Teppich-Sedum **Artenliste 6 Kletterpflanzen:** Pflanzqualität Topfballen 2 x v. 60-100 m

Lonicera caprifolium Echtes Geißblatt Clematis vitalba Waldrebe Efeu Partenocissus spec. Wilder Wein Hedera helix Hydrangea petiolaris Kletterhortensie Vitis vinifera

Verfahrensübersicht

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekannt-

12.07.2023

16.08.2023

16.08.2023

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 28.08.2023 22.09.2023 Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekannt-30.11.2024

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 09.12.2024 17.01.2025 bis einschließlich Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs.

Die Bekanntmachungen erfolgten in der Ried-Information.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass

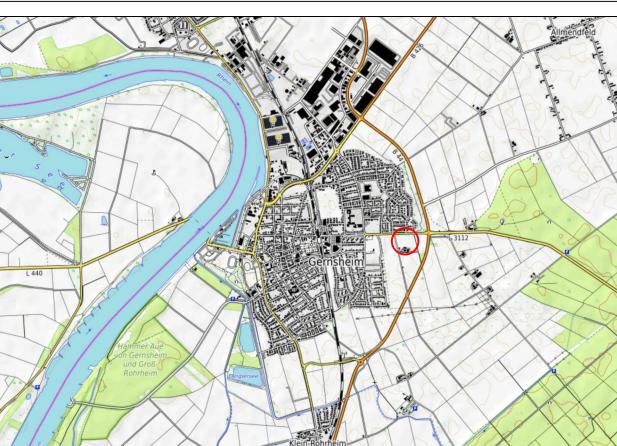
die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Gernsheim, den

Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am:

Schöfferstadt Gernsheim

"Feuerwehrstützpunkt Heidelberger Straße"



Übersichtskarte (© OpenTopoMap)

20.02.2025 Schade Bearbeitet: CAD: Leinweber 1:1.000 Maßstab:

Stand:

24.05.2023

05 09 2024

